

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/5/3 6Ob558/83, 5Ob511/96 (5Ob512/96), 2Ob40/05d, 9ObA28/05s, 9ObA46/06i, 9ObA47/07p, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.05.1984

Norm

ABGB §869

Rechtssatz

Maßgebend für den Tatbestand des versteckten Dissenses ist, dass die Erklärungen der Parteien in ihrem objektiven Sinne aneinander vorbeigehen, ohne dass dies den Parteien bewusst wird. Entscheidend ist also, ob die sich äußerlich deckenden Erklärungen objektiv in einem einander nicht entsprechenden Sinn zu verstehen sind.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 558/83

Entscheidungstext OGH 03.05.1984 6 Ob 558/83

- 5 Ob 511/96

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 5 Ob 511/96

Beisatz: Decken sich die Willenserklärungen äußerlich (und umfassen sie alle wesentlichen Vertragspunkte) kann demnach von versteckten Dissens nur bei objektiver Mehrdeutigkeit der Erklärungen bei gleichzeitiger Nichtübereinstimmung des Gewollten gesprochen werden. (T1)

- 2 Ob 40/05d

Entscheidungstext OGH 01.09.2005 2 Ob 40/05d

- 9 ObA 28/05s

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 ObA 28/05s

Beis wie T1

- 9 ObA 46/06i

Entscheidungstext OGH 07.06.2006 9 ObA 46/06i

Beisatz: Maßgebend sind daher nicht die subjektiven Vorstellungen der Parteien; vielmehr ist die Frage zu klären, ob die (iSd §§ 914 ABGB ausgelegten) Willenserklärungen bei Beurteilung ihres objektiven Erklärungswertes taugliche Grundlage für einen Vertragsabschluss sein können. (T2)

- 9 ObA 47/07p

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 47/07p

Auch; Beis wie T1

- 7 Ob 14/11a

Entscheidungstext OGH 06.07.2011 7 Ob 14/11a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0014702

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at